

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

*Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 5/1 neu) der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seite 671 ff.) beschlossen.*

*Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-12, die Änderungen genehmigt.*

**I.**

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Aus schwerwiegenden Gründen kann eine Beratung und Entscheidung der Ausschussmitglieder auch ohne Einberufung einer Ausschusssitzung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren erfolgen.“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:  
„In der Regel veranlasst der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer den Zusammentritt der gewählten Delegierten zur Wahl nach Art. 13 Abs. 2 HKaG spätestens zehn Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2 Satz 1).“
- b. Folgender Satz wird angefügt:  
„Machen schwerwiegende Gründe den Zusammentritt der Delegierten länger als 6 Monate nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse unmöglich oder unzumutbar, kann die Wahl nach Art. 13 Abs. 2 HKaG nach Beschluss des Vorstandes als Briefwahl oder in einem anderen geeigneten Verfahren durchgeführt werden. Die Bestimmungen über die notwendigen Mehrheiten bleiben unberührt. In der Einberufung ist der Beschluss bekannt zu geben.“

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

*Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 7/1 neu) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 24. April 2004 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 649 ff.) beschlossen.*

*Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-14, die Änderungen genehmigt.*

**I.**

In Abschnitt A wird nach § 14 folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a  
Videoprüfung

(1) Die Prüfung kann ausnahmsweise auch derart durchgeführt werden, dass sich der Antragsteller im Prüfungsraum der Landesärztekammer befindet und die Mitglieder des Prüfungsausschusses alle oder einzeln auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Video-Konferenz/Videotelefonie) zugeschaltet werden. Hierfür müssen alle Beteiligten zustimmen. Ein Anspruch auf Durchführung einer solchen Prüfung besteht nicht.

(2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit von Antragsteller und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses während des gesamten Prüfungsablaufes voraus. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, die dazu führt, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit durchgeführt werden kann, hat der Prüfungsausschuss die Prüfung abzubrechen.

(3) In der Niederschrift sind die Zustimmung, die Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.“

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

*Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 7/2 neu) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 24. April 2004 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 649 ff.) beschlossen.*

*Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-14, die Änderungen genehmigt.*

**I.**

1. In Abschnitt B Nr. 27 (Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie) wird der Weiterbildungsinhalt wie folgt geändert:

Dem 13. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „oder der systemischen Therapie“ angefügt.

2. In Abschnitt B Nr. 28 (Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) wird der Weiterbildungsinhalt wie folgt geändert:

- a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der systemischen Therapie“
- b) Dem zwölften Spiegelstrich werden nach dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „sowie in der systemischen Therapie“ angefügt.

- c) Unter der Überschrift „Theorievermittlung 240 Stunden in“ wird der 8. Spiegelstrich wie folgt gefasst:  
„den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten, verhaltenstherapeutischen und systemischen Psychotherapiemethoden“
- d) Unter der Überschrift „Diagnostik“ wird der Spiegelstrich wie folgt gefasst:  
„100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System einschließlich Genogramm, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), davon  
- 20 Untersuchungen im psychosomatischen Konsiliar- und Liaisondienst“
- e) In der Überschrift „Von den 1.500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten:“ wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- f) Unter der Überschrift „Von den 1.500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der drei Grundorientierungen abzuleisten:“ wird nach dem Wort „Hypnose“ folgender Inhalt angefügt:  
„oder  
- in Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, Paar-, Familientherapie)  
- 8 Psychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall  
- 50 Kurzzeittherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall  
- Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten“
- g) Unter der Überschrift „Selbsterfahrung in der gewählten Grundorientierung wahlweise“ wird nach dem Wort „Gruppe“ folgender Inhalt angefügt:  
„oder  
- 150 Stunden Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Verfahren der systemischen Therapie, davon 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung“

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

*Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 7/3 neu) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 24. April 2004 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 649 ff.) beschlossen.*

*Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20.10.2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-14, die Änderungen genehmigt.*

### I.

1. In Abschnitt C Nr. 35 (Psychotherapie) werden unter „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt“ dem Satz 3 die Wörter „oder in Systemischer Therapie“ angefügt.

2. In Abschnitt C Nr. 35 (Psychotherapie) wird nach dem Absatz „35.2. Grundorientierung Verhaltenstherapie“ folgender Absatz Nr. 35.3. angefügt:

„35.3. Grundorientierung Systemische Therapie

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Kenntnisse:

Krankheitslehre und Diagnostik

- Psychopathologie und allgemeine psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre unter Berücksichtigung der Altersgruppen, des psychosozialen Kontexts sowie der psychotherapeutischen Aspekte einschließlich

- psychodynamischer und verhaltenstherapeutischer Konzepte zur Ätiologie und Behandlung
- Entwicklungspsychologie
- Lernpsychologie
- Psychologie der Beziehungen und Systeme
- Persönlichkeitslehre
- Neurobiologie
- Grundlagen von Motivation, Emotion, Kognition, Krankheitsverarbeitung, Bewältigungsstrategien und Salutogenese

- Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden

- Methoden der psychotherapeutischen Anamneseerhebung in den verschiedenen Verfahren und Altersgruppen

- Methoden der Psychodiagnostik bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen

Therapie

- Grundlagen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des psychosozialen Kontexts

- psychoedukative, systemische und störungsorientierte Methoden und Entspannungsverfahren
- tiefenpsychologisch/psychodynamische Verfahren und verhaltenstherapeutische Verfahren in Einzel-, Gruppen- und Kombinationsbehandlungen

- Grundlagen der Psychopharmakotherapie

Erfahrungen und Fertigkeiten:

Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

- Situationsangepasste Kommunikation; bei Kindern und Jugendlichen auch unter Nutzung nonverbaler Kommunikationsmittel, z. B. Spiel  
- Einbeziehung der relevanten Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes in dem jeweils gewählten Psychotherapieverfahren einschließlich Akuttherapie, interdisziplinäre Kooperation

Krankheitslehre und Diagnostik

- 30 psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen, davon

- Anamnese einschließlich psychopathologischer Befunderhebung
- differentialdiagnostische Einschätzung bezüglich krankheitswertiger psychischer bzw. somatischer/hirnanorganischer Störung einschließlich Dokumentation
- Indikationsstellung zur Einzelpsychotherapie, zur Gruppenpsychotherapie, zu sozialpsychiatrischen Maßnahmen, zur Psychopharmakotherapie, zur somatischen Abklärung, zu stationärer und/oder rehabilitativer Behandlung

- 30 Doppelstunden psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen

- Psychotherapeutische Anamnesen im Verfahren der systemischen Therapie

- 70 Stunden Theorieseminare zur Krankheitslehre und Diagnostik
- 20 Untersuchungen unter Supervision bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungs- und Intelligenzuntersuchungen
- Differentielle Indikationsstellung in den verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren

Therapie

- Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden im Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, Paar- oder Familientherapie) unter Berücksichtigung psychoedukativer Gesichtspunkte und Psychopharmakotherapie

- 70 Stunden Theorieseminare
  - 6 Einzelpsychotherapien in systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie unter Supervision einschließlich Akuttherapie mit insgesamt 240 Stunden
- 40 Doppelstunden Gruppenpsychotherapie unter Supervision im Verfahren der systemischen Therapie mit 3 bis 9 Teilnehmern
- 16 Doppelstunden Entspannungsverfahren, z. B. Autogenes Training, progressive Muskelentspannung, Achtsamkeitstraining, Hypnose
- 10 Fälle im Umgang mit psychischen Krisen einschließlich Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung, Suizidalität, akuten Belastungsreaktionen, Panikattacken, dissoziativen und psychotischen Zuständen

### Selbsterfahrung

- Selbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden
- 150 Stunden im Verfahren der systemischen Therapie in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, davon
  - 70 Stunden Einzelselbsterfahrung
  - 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit

### Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung

1. die Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung erfüllen und
2. innerhalb der letzten acht Jahre die Weiterbildung in der Grundorientierung Systemische Therapie absolvierten und diese belegen und
3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung

für die Grundorientierung Systemische Therapie geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben, werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

Ärzte, die bereits über eine Urkunde über die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie einer Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland verfügen, erhalten eine ergänzende Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der Grundorientierung Systemische Therapie.

Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung zu stellen.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

*Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 7/4 neu) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 24. April 2004 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 649 ff.) beschlossen.*

*Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Be-*

*scheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-14, die Änderungen genehmigt.*

## I.

Ärzte, die bis zum 30.04.2022 nachweisen, dass sie

1. berechtigt sind, eine Facharztbezeichnung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung zu führen;
2. 6 Monate Weiterbildung Intensivmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3 absolviert haben;
3. 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Klinischer Akut- und Notfallmedizin absolviert haben;
4. 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Klinischen Akut- und Notfallmedizin in einer interdisziplinären Notfallaufnahme tätig waren;
5. die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen. Die Voraussetzungen nach den Nummern 4 und 5 müssen innerhalb des Zeitraums vom 01.12.2012 bis zum 30.04.2020 erfüllt worden sein. Anträge nach Satz 1 sind bis zum 30.04.2023 zu stellen.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident



## Alle Termine 2021 auf unserer Homepage

### 26. SemiWAM® Beratungsanlass Bauchschmerz – online

München – Oberbayern – Schwaben  
Mittwoch, 13.01.2021

Regensburg – Niederbayern – Oberpfalz  
Mittwoch, 27.01.2021

Nürnberg – Franken  
Mittwoch, 10.02.2021

Würzburg – Franken  
Mittwoch, 10.03.2021

### 27. SemiWAM® Beratungsanlass Brustschmerz – online

München – Oberbayern – Schwaben  
Mittwoch, 24.03.2021

Regensburg – Niederbayern – Oberpfalz  
Mittwoch, 14.04.2021

Nürnberg – Franken  
Mittwoch, 28.04.2021

Würzburg – Franken  
Mittwoch, 19.05.2021

## Interessiert?

Wenden Sie sich an die KoStA unter Tel. 089 4147-403 oder per E-Mail an [koordinierungsstelle@kosta-bayern.de](mailto:koordinierungsstelle@kosta-bayern.de)  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.kosta-bayern.de](http://www.kosta-bayern.de)

## Sie wollen sich online vernetzen?

Deshalb bieten wir die Online-SemiWAM® für Ihre Region an.

